

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Stromangebotsausweitungsverordnung (StaaÄV)

A. Problem und Ziel

Die Stromangebotsausweitungsverordnung ermöglicht die Teilnahme von Anlagen der Netzreserve am Strommarkt. Die Marktteilnahme ist hierbei mit der Geltung der Alarmstufe beziehungsweise Notfallstufe Gas verknüpft. Mit einem kurzfristigen Ende des Abrufzeitraums durch die mögliche Aufhebung der Alarmstufe beziehungsweise Notfallstufe Gas endet somit auch abrupt die Möglichkeit der Marktteilnahme der Anlagenbetreiber. Zudem gilt die Regelung nur bis zum 30. April 2023. Dies mindert die Planungssicherheit für die Betreiber und kann ein Hindernis für die Terminvermarktung bedeuten.

Es ist daher erforderlich, eine Übergangsfrist für das Ende der Marktteilnahme bei einem Wegfall der Alarmstufe beziehungsweise Notfallstufe Gas aufzunehmen und die Geltungsdauer der Verordnung für den Fall der anhaltenden Gasmangellage zu verlängern.

B. Lösung

Die Verordnung passt den Rechtsrahmen zur Sicherheit der Energieversorgung an. Sie ändert die Stromangebotsausweitungsverordnung

Die Geltung der Stromangebotsausweitungsverordnung wird bis zum 31. März 2024 verlängert.

Die Anlagen, die nach der Stromangebotsausweitungsverordnung befristet am Markt teilnehmen können, dürfen ab einer eventuellen Aufhebung der Alarmstufe beziehungsweise Notfallstufe Gas noch bis Ende des folgenden Quartals im Markt agieren, jedoch längstens bis zum 31. März 2024.

C. Alternativen

Es sind keine gleich gut geeigneten Alternativen ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus dem Regelungsvorhaben entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus der Änderung der Stromangebotsausweitungsverordnung ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der über den Verwaltungsaufwand der Verordnungsermächtigung in § 50a EnWG hinausgeht.

Auch aus der Änderung der Kurzfristenergieversorgungssicherungsverordnung ergibt sich für die Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Stromangebotsausweitungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 50a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Stromangebotsausweitungsverordnung

§ 1 der Stromangebotsausweitungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BAnz AT 13.07.2022 V1) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 3“ eingefügt und werden die Wörter „die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1032 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17)“ ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter „30. April 2023“ durch die Wörter „31. März 2024“ ersetzt und folgender Satz wird angefügt:

„Wird die Alarmstufe oder die Notfallstufe im Sinne des Absatzes 2 vor dem 31. März 2024 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgehoben, ist die befristete Teilnahme am Strommarkt bis zum Ablauf des letzten Tages des auf den Tag der Aufhebung folgenden Quartals zulässig, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des 31. März 2024.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung passt den Rechtsrahmen zur Sicherheit der Energieversorgung an. Sie ändert die Stromangebotsausweitungsverordnung.

Die Stromangebotsausweitungsverordnung ermöglicht die Teilnahme von Anlagen der Netzreserve am Strommarkt. Die Marktteilnahme ist hierbei mit der Geltung der Alarmstufe beziehungsweise Notfallstufe Gas verknüpft. Mit einem kurzfristigen Ende des Abrufzeitraums durch die mögliche Aufhebung der Alarmstufe beziehungsweise Notfallstufe Gas endet somit auch abrupt die Möglichkeit der Marktteilnahme der Anlagenbetreiber. Zudem gilt die Regelung nur bis zum 30. April 2023. Dies mindert die Planungssicherheit für die Betreiber und kann ein Hindernis für die Terminvermarktung bedeuten.

Es ist daher erforderlich, eine Übergangsfrist für das Ende der Marktteilnahme bei einem Wegfall der Alarmstufe beziehungsweise Notfallstufe Gas aufzunehmen und die Geltungsdauer der Verordnung für den Fall der anhaltenden Gasmangellage zu verlängern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Geltung der Stromangebotsausweitungsverordnung wird bis zum 31. März 2024 verlängert.

Die Anlagen, die nach der Stromangebotsausweitungsverordnung befristet am Markt teilnehmen können, dürfen ab einer eventuellen Aufhebung der Alarmstufe beziehungsweise Notfallstufe Gas noch bis Ende des folgenden Quartals im Markt agieren, jedoch längstens bis zum 31. März 2024.

III. Alternativen

Es sind keine gleich gut geeigneten Alternativen ersichtlich.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich für die Änderung der Stromangebotsausweitungsverordnung aus § 50a Absatz 1 EnWG, der eine Verordnungsermächtigung vorsieht, um die befristete Teilnahme am Strommarkt für Anlagen der Netzreserve zu ermöglichen. Es handelt sich insoweit um eine Verordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Aus dem Regelungsvorhaben entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Aus der Änderung der Stromangebotsausweitungsverordnung ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der über den Verwaltungsaufwand der Verordnungsermächtigung in § 50a EnWG hinausgeht.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung der Verordnung im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Stromangebotsausweitungsverordnung)

Durch die Ergänzung zu § 1 Absatz 3 der Stromangebotsausweitungsverordnung wird die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 31. März 2024 verlängert. Zudem wird eine Übergangsfrist eingeführt. Demnach können Anlagen, die aufgrund der Stromangebotsausweitungsverordnung befristet am Strommarkt teilnehmen bis zum letzten Tag des Quartals am Strommarkt teilnehmen, welches auf das Ende der Alarmstufe beziehungsweise Notfallstufe Gas folgt, längstens jedoch bis zum 31. März 2024. Damit soll ermöglicht werden,

dass auch während der befristeten Teilnahme am Strommarkt Strom auf Termin vermarktet werden kann.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.